

# **EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



# **EINBÜRGERUNGSABGABEN**

**Richtlinien 2008**

**(Stand 1.7.2008)**



## **A) Grundsatz**

Wer ein Einbürgerungsgesuch einreicht, wird gebührenpflichtig. (§ 2 VO KBüG)

Der Gemeinderat setzt für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts die kommunale Gebühr fest. (§ 15 KBüG)

## **B) Ausländer, Gebühren**

1. Fr. 1'000.-- pro Person;  
sie kann auf höchstens Fr. 2'000.-- erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. (§ 6 Abs. 1 lit. a VO KBüG)
2. Einbezogene Kinder  
Für unmündige Kinder, welche in die Einbürgerung der Eltern bzw. des/der Inhaber/in der elterlichen Sorge einbezogen sind, beträgt die Gebühr Fr. 500.-- pro Kind (§ 6 Abs. 2 VO KBüG). Sie kann auf höchstens Fr. 1'000.-- pro Kind erhöht werden (bei ausserordentlichem Aufwand).
3. Die Gebühren können ermässigt oder erlassen werden:
  - bei Erteilung des Gemeindebürgerrechts (Stichwort: Einbürgerungsaktionen)
  - mittellosen Personen
  - bei Rückzug des Gesuchs
  - bei Gegenstandslosigkeit des Gesuches
4. Für Auslagen wie
  - Porti und Telekommunikationsgebühren
  - Reise- und Transportkosten
  - Kosten für Beschaffung notwendiger Informationen und Dokumente
  - Kosten für Arbeitsleistungen anderer Behörden oder Dritter, insbesondere für Übersetzungenkann vollumfänglich Ersatz verlangt werden. Die Auslagen sind zusammen mit der Gebühr zu erheben. Bei Rückzug oder Gegenstandslosigkeit wird keine Reduktion bzw. kein Erlass der Auslagen gewährt.

### **Inkasso Einbürgerungsgebühren**

- a) Abgabe der Einbürgerungsakten bei Gemeindekanzlei durch Gesuchsteller/in und Leistung einer Anzahlung für die Aktenprüfung und das Prüfungsgespräch von Fr. 1'000.--/Gesuch
- b) Falls im Verfahren der Aktenprüfung ein Einbürgerungshindernis zum Vorschein kommt ist mindestens eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 250.-- geschuldet. Der Restbetrag wird zurückerstattet.
- c) Falls die Einbürgerungsprüfung nicht bestanden wird, betragen die Kosten Fr. 1'000.-- und es erfolgt somit keine Rückerstattung.



- d) Nach bestandener Einbürgerungsprüfung legt der Gemeinderat die Einbürgerungsgebühr im Rahmen der Richtlinien definitiv fest und berücksichtigt dabei den effektiv entstandenen Aufwand.  
Die Aufwendungen für eine 2. oder 3. Prüfung sind zusätzlich auszuweisen und in Rechnung zu stellen.  
Die bereits geleistete Anzahlung wird angerechnet.  
Die definitive Einbürgerungsgebühr ist von den Gesuchstellern nach dem Entscheid der Gemeindeversammlung in Sachen Zusicherung des Gemeindebürgerrechts innert 30 Tagen zu bezahlen.

**C) Schweizerbürger** (§ 6 ff KBüG, SAR 121.100)

1. Schweizer Bürger, die nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten und die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, können um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nachsuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuches seit mindestens 3 Jahren ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnen und mit der Einbürgerung nicht Bürger von mehr als 2 Gemeinden werden.
2. Schweizer Bürger, die seit 10 Jahren ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnen, werden unter den gleichen Bedingungen unentgeltlich ins Bürgerrecht der Gemeinde aufgenommen.
3. In allen übrigen Fällen beträgt die Abgabe pauschal Fr. 300.00.  
(§ 6 Abs. 3 VO KBüG)

8957 Spreitenbach, 09. Juni 2008

J:\2008\gr\reglem\Reglemente, Stand 2008\Einbürgerungsabgaben, Richtlinien 2008 (gültig ab 1.7.08).doc

**DER GEMEINDERAT**